

Beiträge an die Arbeitslosenversicherung

Die Arbeitslosenversicherung ist obligatorisch

1 Die Arbeitslosenversicherung (ALV) ist wie die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) eine obligatorische schweizerische Sozialversicherung. Alle in der AHV beitragspflichtigen Arbeitnehmenden und ihre Arbeitgebenden müssen Beiträge an die ALV leisten. Arbeitgebende und Arbeitnehmende tragen je die Hälfte der Beiträge.

Von der Beitragspflicht ausgenommen sind:

- Mitarbeitende Familienmitglieder in der Landwirtschaft, die nach der eidgenössischen Familienzulagenordnung den selbständigen Landwirten und Landwirtinnen gleichgestellt sind;
- Frauen und Männer, die das ordentliche Rentenalter erreicht haben;
- Arbeitgebende für Lohnzahlungen an oben erwähnte Personen.

Höhe der Beiträge

2 Bis zur Grenze von 126 000 Franken Jahreslohn macht der Beitrag an die ALV 2% des Jahreslohnes oder höchstens 2520 Franken aus. Keine Beiträge werden erhoben auf Lohnanteilen über 126 000 Franken. Die Begrenzung der Beitragshöhe gilt für jedes einzelne Arbeitsverhältnis.

Jährliche Abrechnung

3

Bei der Abrechnung einer Jahreslohnsumme können die AHV-, IV-, EO- und ALV-Beiträge wie folgt bestimmt werden:

a) ganzjährige Beschäftigung

- für Jahreseinkommen bis und mit 126 000 Franken:
12,1% des Jahreseinkommens
- für Jahreseinkommen über 126 000 Franken:
10,1% des gesamten Jahreseinkommens + 2520 Franken
(2% ALV-Beitrag von 126 000 Franken)

Arbeitnehmende und Arbeitgebende zahlen je die Hälfte der Beiträge.

b) unterjährige Beschäftigung

Für eine Person, die weniger als ein Jahr beschäftigt war, ist für das Berechnen der ALV-Beiträge zuerst die Höchstgrenze des beitragspflichtigen Lohnes zu ermitteln. Dazu ist der Jahreshöchstbetrag auf den Kalendertag umzurechnen: 126 000 Franken : 360 Tage. Der so erhaltene Tageshöchstbetrag wird nun mit der Anzahl Beschäftigungstage multipliziert.

Die Anzahl Beschäftigungstage wird aufgrund der Ein- und Austrittstage berechnet, wobei Samstag und Sonntag mitzurechnen und pro Monat 30 Tage anzurechnen sind.

Wenn beispielsweise eine Person vom 15. April bis 28. Dezember gearbeitet hat, war sie 254 Tage (7 ganze Monate à 30 Tage + im April 16 Tage + im Dezember 28 Tage) beschäftigt. Der Höchstlohn für die ALV-Beitragspflicht beträgt in diesem Fall 88 900 Franken (126 000 : 360 x 254). Während ihrer Anstellung hat die Person 96 200 Franken Lohn erhalten. Dieser Betrag liegt über dem Grenzbetrag von 88 900 Franken.

Die gesamten Beiträge an die AHV, die IV, die EO und die ALV ergeben sich in diesem Beispiel wie folgt:

$(12,1\% \text{ von } 88\,900 \text{ Franken}) + (10,1\% \text{ von } 7300 \text{ Franken}) = 11\,494,20$
Franken, die vom Arbeitnehmenden und vom Arbeitgebenden je zur Hälfte (je 5747,10 Franken) geschuldet sind.

Monatliche Lohnabrechnung

4

Wird monatlich abgerechnet, werden provisorische monatliche Höchstgrenzen von einem Zwölftel der jährlichen Höchstgrenzen bestimmt (10 500 Franken).

5 Da die Beiträge aufgrund des Verdienstes für die Anstellungsdauer während eines ganzen Jahres bestimmt werden, ist spätestens am Jahresende oder bei Dienstaustritt definitiv abzurechnen. Dazu sind die bezahlten Beiträge mit den geschuldeten zu vergleichen. Ergeben sich dabei Differenzen, können diese monatlich ausgeglichen werden, spätestens jedoch mit der letzten Zahlung (Schlussabrechnung) an die Ausgleichskasse.

Für Arbeitnehmende, die kein volles Jahr beschäftigt wurden, sind die Höchstgrenzen anteilmässig anzuwenden (vgl. Ziffer 3).

Abrechnung der Arbeitgebenden mit der Ausgleichskasse

6 Die Arbeitgebenden liefern die ALV-Beiträge, die sie vom Lohn ihrer Arbeitnehmenden abzogen, zusammen mit ihren eigenen Beiträgen und gleichzeitig mit den Beiträgen an die AHV, IV und EO ab. Abrechnungsformulare können bei den Ausgleichskassen bezogen werden. Auf den ALV-Beiträgen sind keine Verwaltungskostenbeiträge zu entrichten.

7 Auch während Kurzarbeit oder bei einem von der ALV anerkannten Arbeitsausfall wegen schlechten Wetters müssen die Arbeitgebenden die vollen Beiträge sowie die Prämien für die obligatorische Unfallversicherung entsprechend der normalen Arbeitszeit, also auf 100% des Lohnes, entrichten. Dabei können sie die ganzen Beitragsanteile der Arbeitnehmenden vom Lohn abziehen. Ihre eigenen, während dieser Zeit anfallenden Beiträge erhalten die Arbeitgebenden von der Arbeitslosenkasse vergütet.

Die Verantwortung liegt bei den Arbeitgebenden

8 Die Arbeitgebenden sind dafür verantwortlich, dass die Beiträge an die ALV korrekt abgerechnet werden. Wenn sie die Beiträge vom Lohn ihrer Angestellten nicht abziehen, müssen sie damit rechnen, neben dem eigenen Arbeitgeberbeitrag auch den Beitrag der Arbeitnehmenden zahlen zu müssen. Die Ausgleichskassen überwachen den Beitragsbezug.

Arbeitnehmende ohne beitragspflichtige Arbeitgebende

9 Arbeitnehmende mit Arbeitgebenden, die keine Beiträge an die Sozialversicherungen entrichten müssen, haben den vollen ALV-Beitrag selbst zu bezahlen. Die Ausgleichskasse stellt diesen Beitrag zusammen mit den AHV-, IV- und EO-Beiträgen in Rechnung.

Auskünfte und weitere Informationen

10 Die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen befindet sich auf den letzten Seiten jedes Telefonbuchs.

Wer sich über die Leistungen der Arbeitslosenversicherung informieren möchte, kann sich an die Arbeitslosenkassen wenden oder an das Staatssekretariat für Wirtschaft (seco), Direktion für Arbeit, Effingerstrasse 1, 3003 Bern; E-Mail: seco@seco.admin.ch

11 Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.



Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Nachdruck Januar 2010. Auszugsweiser Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 2.08/d.

Es ist ebenfalls auf Internet unter www.ahv-iv.info verfügbar.